


Die neue Düngeverordnung

—

Was bedeutet das für Ökobetriebe?



SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Düngeverordnung
-
Bedeutung für
Ökobetriebe

Zentrum für Acker-
und Pflanzenbau
Dr. Heike Schimpf
21.02.2018
Bernburg

LLG Sachsen-Anhalt
Heike.Schimpf@llg.mule.sachsen-anhalt.de

1

Geltungsbereich

„Düngeverordnung regelt ...“

1. gute fachliche Praxis
2. Vermindern von stofflichen Risiken


- bei der **Anwendung** von Düngemitteln (organische, organisch-mineralische, mineralische), Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln
- auf **landwirtschaftlich** genutzten **Flächen** (Acker- und Grünland; gartenbaulich genutzte Flächen, Obst-, Weinbau-, Baumschul-, Hopfenflächen u. a.) und auf anderen Flächen, soweit ausdrücklich vorgegeben

Was bringt die neue Düngeverordnung?

Konkretisierte, erweiterte und neue Pflichten, Vorgaben und Anforderungen ...

... die sich häufig auf organische Dünger beziehen!

Die Düngeverordnung betrifft Ökobetriebe stärker als bisher!



SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Düngeverordnung
-
Bedeutung für
Ökobetriebe

Zentrum für Acker-
und Pflanzenbau
Dr. Heike Schimpf
21.02.2018
Bernburg

2

„Düngebedarfsermittlung“

Konkretisierte Pflichten

- **schlagbezogen für N und P**
vor der Ausbringung
 bei **N nach vorgegebener Methodik** (fixe Faktoren, vorgegebene N-Bedarfswerte)
schriftlich mit Berechnungsweg und Ergebnis aufzuzeichnen

wenn

- wesentliche Nährstoffmengen auf den Schlag aufgebracht werden
 > 50 kg Gesamt-N/ha und Jahr
 > 30 kg P₂O₅/ha und Jahr

Ausnahmen!

- bei P für Schläge < 1 ha
- Flächen und Betriebe für die keine Nährstoffvergleichspflicht besteht (§ 8 (6))

Wann?

Ackerkulturen:	im Herbst und/oder vor der 1. Gabe für die Vegetationsperiode
Gemüse, Zweitkulturen:	vor der 1. Gabe für die Anbauperiode
Grünland/Dauergrünland, mehrschnittiger Feldfutterbau:	vor der 1. Gabe für die Vegetationsperiode

Erhöhte Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten!

SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Düngeverordnung
-
Bedeutung für
Ökobetriebe

Zentrum für Acker-
und Pflanzenbau
Dr. Heike Schimpf
21.02.2018
Bernburg

3

„Düngebedarfsermittlung“

Befreiungen § 8 (6) DüV

Flächen

- *Einzelflächen, wenn keine wesentlichen Nährstoffmengen ausgebracht werden (max. 50 kg N bzw. 30 kg P₂O₅/ha und Jahr)*
- Flächen mit (nur) Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen;
- Baumschul-, Rebschulflächen,
- Strauchbeeren- und Baumobstflächen
- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus
- mit schnellwüchsigen Forstgehölzen zur energetischen Nutzung
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei N-Anfall < 100 kg N/ha und a Jahr und ohne zusätzlicher N-Düngung

Betriebe

- Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen ausbringen
- „kleine“ Betriebe (alle 4 Bedingungen müssen erfüllt sein)
- < 15 ha abzüglich o. g. Flächen UND
- max. 2 ha Gemüse/Wein/Erdbeeren UND
- max. 750 kg N/Jahr eigene Tierhaltung UND
- keine Aufnahme fremder Wirtschaftsdünger/Gärreste

SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Düngeverordnung
-
Bedeutung für
Ökobetriebe

Zentrum für Acker-
und Pflanzenbau
Dr. Heike Schimpf
21.02.2018
Bernburg

4

Konkretisierte Vorgaben „N-Düngebedarfsermittlung“	
Beispiel Ackerland	
N-Bedarfswert	bundeseinheitliche Vorgabe (bzw. weitere Kulturen durch Länder) – ertragsbezogen
tatsächliche Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 3 Jahre	– betriebsbezogen
Korrektur Ertragsdifferenz	vorgegebene Mindestabschläge z.B. Getreide je 10 dt - 15 kg N/ha
N-Nachlieferung Boden	Humusgehalt > 4 % Abschlag
N-Nachlieferung organische Düngung	10 % des mit organ. Düngung aufgebrauchten Gesamt-N im vorangegangenen Kalenderjahr (Kompost 4-3-3 %) als Abschlag
im Boden verfügbare N-Menge	N _{min} als Abschlag
N-Nachlieferung Vorfrucht oder Zwischenfrucht	„bekannte“ Mindestabschläge z.B. Klee, Klee gras - 20 kg N/ha Feldgras, Kör.legum. - 10 kg N/ha



SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Düngeverordnung
-
Bedeutung für
Ökobetriebe

Zentrum für Acker-
und Pflanzenbau
Dr. Heike Schimpf
21.02.2018
Bernburg

5

Erweiterte Vorgaben „P-Düngebedarfsermittlung“	
<p>Mit organischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln wird neben N immer auch P ausgebracht!</p> <p>Wenn > 30 kg P₂O₅/ha und Jahr sowie bei Schlägen ab 1 ha ... ist eine Düngebedarfsermittlung auch für P erforderlich!</p>	
<p>⇒ Vorgaben weniger konkret als bei N. Zu berücksichtigen sind :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenbedarf bei zu erwartenden Erträge (zukünftiger Bedarf) • der P-Bodengehalt, Nährstofffestlegung (Zu- und Abschläge) <p>⇒ Zeitpunkt: im Rahmen einer Fruchtfolge (max. für 6 Jahre)</p>	
<p>Sonderfall Phosphatgehalt im Boden > 20 mg/100 g Boden (CAL)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Düngung nur noch in Höhe der Abfuhr und • Berechnung max. für 3 Jahre zulässig. 	
<p>Ergebnis der (N- und P-Düngebedarfsermittlung) = standortbezogene Obergrenze, die nicht überschritten werden darf.</p>	





SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Düngeverordnung
-
Bedeutung für
Ökobetriebe

Zentrum für Acker-
und Pflanzenbau
Dr. Heike Schimpf
21.02.2018
Bernburg

6

<h2 style="text-align: center;">Erweiterte Vorgaben „Ausbringung Bodenzustand“</h2> <p>Gilt für ⇒ alle N- und P-haltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel <small>ALT: mit wesentlichem Gehalt</small></p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Keine Ausbringung, wenn überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt (Verbot!)</p> </div> <p>„schneebedeckt“: Verbot gilt unabhängig von Höhe der Schneedecke „schneebedeckt“, wenn Boden nicht mehr zu erkennen ist</p> <p>Ausnahme „gefrorener Boden“ <u>max. 60 kg Gesamt-N/ha</u>, aber nur wenn durch Auftauen am Tag aufnahmefähig, kein Abschwemmen, <u>Pflanzendecke</u>, ansonsten Bodenschäden (z. B. Gülle)</p> <p>Ausnahme: Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost Ausbringungsmenge in ihrer Höhe nicht begrenzt, aber nur wenn kein Abschwemmen, <u>Pflanzendecke</u>, ansonsten Bodenschäden</p> <div style="border: 1px solid yellow; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Ebenfalls alle (organischen) Stoffe betroffen - Höhe des Nährstoffgehaltes nicht relevant - !</p> <p>Ausbringung unterliegt besonderen (begrenzenden) Voraussetzungen.</p> </div>	 <p>SACHSEN-ANHALT Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau</p> <p>Düngerverordnung - Bedeutung für Ökobetriebe</p> <p>Zentrum für Acker- und Pflanzenbau Dr. Heike Schimpf 21.02.2018 Bernburg</p>
7	

<h2 style="text-align: center;">Erweiterte Vorgaben „Gewässerabstände“</h2> <p>Gilt für ⇒ alle N- und P-haltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel <small>ALT: mit wesentlichem Gehalt</small></p> <p>Ziel/Anforderung ⇒ Vermeiden des direkten Eintrages oder des Abschwemmens von Nährstoffen in Gewässer <u>und auf benachbarte Flächen</u></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Auf ebenen Flächen ⇒ 4 m Mindestabstand zur Böschungsoberkante bzw. 1 m mit Grenzstreueinrichtung oder Arbeitsbreite = Streubreite ⇒ 1 m zur Böschungsoberkante generelles Ausbringverbot</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Stark geneigte Flächen (Acker- und Grünland usw.) ab 10 % Hangneigung: ⇒ 5 m Mindestabstand zur Böschungsoberkante</p> <p>stark geneigte Ackerflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb zwischen 5 und 20 m zur Böschungsoberkante besondere Vorgaben bzw. Voraussetzungen </div> </div> <div style="border: 1px solid yellow; padding: 5px; text-align: center; margin-top: 20px;"> <p>Die Vorgaben bzgl. Gewässerabstände müssen beim Einsatz aller organischen Stoffe beachtet werden, da diese jetzt unabhängig von deren Nährstoffgehalt gelten!</p> </div>	 <p>SACHSEN-ANHALT Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau</p> <p>Düngerverordnung - Bedeutung für Ökobetriebe</p> <p>Zentrum für Acker- und Pflanzenbau Dr. Heike Schimpf 21.02.2018 Bernburg</p>
8	

Erweiterte Anforderungen „Aufbringen und Einarbeiten“

Max. 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus organischen / organisch-mineralischen Düngemitteln + Wirtschaftsdünger im Betriebsdurchschnitt
ALT: tierischer Herkunft

Ausnahme: Kompost innerhalb von 3 Jahren
max. 510 kg Gesamt-N/ha im Betriebsdurchschnitt

Einarbeitung unbestelltes Ackerland:

alle organischen/ organisch-mineralischen Düngemittel + Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N grundsätzlich unverzüglich - **innerhalb von 4 h** -

Ausnahme: Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost organische/organisch-mineralische Düngemittel mit festgestelltem Gehalt TS < 2 %

Einarbeitung bestelltes Acker- bzw. bei Grünland - neu -:

flüssige organischen/organisch-mineralischen Düngemittel + Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N **streifenförmig auf den Boden auf- oder direkt in den Boden einzubringen** (Ackerland: 01.02.2020; Grünland 01.02.2025)

**170 kg-Obergrenze schließt jetzt pflanzliche Stoffe mit ein.
Anforderungen an die Einarbeitung steigen zukünftig weiter.**



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau



Düngeverordnung
-
Bedeutung für
Ökobetriebe

Zentrum für Acker-
und Pflanzenbau

Dr. Heike Schimpf

21.02.2018
Bernburg

9

Erweiterte und neue Vorgaben „Sperrzeiten“

N-Dünger > 1,5 % Gesamt-N in der TS

- ✓ Ackerland ab Abschluss der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.
*wenige Ausnahmen (Zeitraum/Kultur/Aussaathöhe)
Bestehen eines tatsächlichen Düngebedarfes*
- ✓ Grünland, Dauergrünland, Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei Aussaat bis 15.05. ab 01.11. bis 31.01.
Sperrzeit Grünland gilt auch für mehrjährigen Ackerfutterbau
- ✓ Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost ab 15.12. bis 15.01.
neu eingeführt

**Verlängerte und neue Sperrzeiten gelten uneingeschränkt
auch für Ökobetriebe.**

**Keine bzw. nur begrenzte Ausbringung von (organischen) Düngern
im Herbst auf Ackerland.**

**Bei Einsatz von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost
auf Ackerland sind die Einschränkungen geringer.**



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau


Düngeverordnung
-
Bedeutung für
Ökobetriebe



Zentrum für Acker-
und Pflanzenbau

Dr. Heike Schimpf

21.02.2018
Bernburg

10

Neue Vorgaben	„Nährstoffvergleich“
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Einführung der „plausibilisierten“ Flächenbilanz ab Düngjahr 2018 für bestimmte tierhaltende Betriebe: Grobfutteraufnahme des Tierbestandes +/- Zu-/Verkauf + Verluste = Nährstoffabfuhr von den Grobfutterflächen ⇒ zum Teil Änderungen bei den Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverlusten sowie Ergänzung von Vorgaben, veränderte Anfallmengen Beispiel Anlage 3: Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes ⇒ Sonderregelung für Kompost: zugeführte Menge an Gesamt-N kann auf 3 Jahre verteilt werden (Anlage 5) ⇒ Absenkung des N- und P-Kontrollwertes im mehrjährigen Nährstoffvergleich 2020: 50 kg N/ha*a und 2023: 10 kg P₂O₅/ha*a (4,4 kg P/ha*a!) ⇒ Überschreitung der Kontrollwerte: Verpflichtung zur Teilnahme an einer Düngeberatung 	<p style="text-align: center;">  SACHSEN-ANHALT Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau </p> <p style="text-align: center;"> Düngeverordnung - Bedeutung für Ökobetriebe </p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #ffffcc;"> <p>Neue Bilanzierungsvorgaben für tierhaltende Betriebe. Einhaltung des P-Kontrollwertes ist ein limitierender Faktor.</p> </div>	
<p style="text-align: right;"> Zentrum für Acker- und Pflanzenbau Dr. Heike Schimpf 21.02.2018 Bernburg </p>	

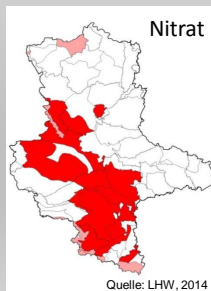
Neue Vorgaben	„Lagerkapazitäten“
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Mind. die Lagerkapazität, die für die Überbrückung der Sperrzeiten notwendig ist (Grundsatz) und ... ✓ und Vorgabe von Mindestlagerkapazitäten 	
<p>flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste (flüssige + feste)</p>	<p>mindestens 6 Monate*</p>  <p>ab 01.01.2020 mindestens 9 Monate für Betriebe > 3 GV/ha LN oder solche ohne eigene Flächen</p>
<p>für Festmist (Huf- und Klautentieren) und Kompost</p>	<p>ab 01.01.2020 mindestens 2 Monate</p> 
<p>ODER Verträge zu überbetrieblichen Lagerkapazitäten bzw. Verwertung</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #ffffcc;"> <p>Schaffung von entsprechenden Lagerkapazitäten erforderlich!</p> </div>	
<p style="text-align: right;"> Zentrum für Acker- und Pflanzenbau Dr. Heike Schimpf 21.02.2018 Bernburg </p>	

Neue Vorgaben

„belasteter Gebiete“

Gebiete in denen im Grundwasser bzw. in bestimmten Oberflächengewässern eine Überschreitung oder Tendenz zur Überschreitung der Grenzwerte **Nitrat und Phosphor** vorliegt

- ✓ Länder sind zur Ausweisung verpflichtet
- ✓ Voraussetzung ist Erlass von Verordnungen
- ✓ 3 Maßnahmen pro Gebiet müssen mindestens vorgegeben werden / Auswahl aus einem Maßnahmenkatalog in der DüV



Zusätzliche Vorgaben betreffen alle Betriebe in den ausgewiesenen Gebieten.

Betriebe mit einem Kontrollwert < 35 kg N/ha und Jahr im mehrjährigen Nährstoffvergleich sind ausgenommen (Nachweis gegenüber zuständiger Stelle).
ggf. weitere Ausnahmen (z. B. AUM) möglich



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Düngerordnung
-
Bedeutung für
Ökobetriebe

Zentrum für Acker-
und Pflanzenbau

Dr. Heike Schimpf

21.02.2018
Bernburg

13

Fazit

Die neue Düngerordnung:

- ⇒ dient der Umsetzung von EU-Vorgaben
- ⇒ enthält zahlreiche Änderungen, die auch Ökobetriebe betreffen
- ⇒ bringt umfassendere Pflichten (Aufzeichnung, Ausbringung, Abstände usw.)
- ⇒ zwingt letztlich dazu, sich mit diesen neuen Regelungen zu befassen, um alle Anforderungen auch einhalten zu können.



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Düngerordnung
-
Bedeutung für
Ökobetriebe

Zentrum für Acker-
und Pflanzenbau

Dr. Heike Schimpf

21.02.2018
Bernburg

14

www.lg.sachsen-anhalt.de
„Informationen zur Düngeverordnung“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Heike Schimpf
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Tel.: 03471 / 334 277
Email: Heike.Schimpf@lg.mule.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Düngeverordnung
-
Bedeutung für
Ökobetriebe

Zentrum für Acker-
und Pflanzenbau

Dr. Heike Schimpf

21.02.2018
Bernburg